

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Griesbadgasse 1a 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Technisches Rathaus
Stadtplanungsamt
Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

15.05.23

VII/61		STADTPLANUNGSAMT	
61	61	61	61
Stadt Ingolstadt			
Eingang 23. Mai 2023			
15. Mai 2023			
☐ Ablichtung	☐ Rücksprache		
☐ Stellungnahme	☐ Antwort / U 61		
☐ weitere Veranlassung/Bearbeitung	☐ Termin		
17. Mai 2023			
☐ Journal-Nr.			
☐ Antwort-Schreiben T:			
☐ Unterschrift VII Auslauf VII			
☐ Freigelegt			



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kreisgruppe Ingolstadt
Griesbadgasse 1a
85049 Ingolstadt

Tel. 0841/17510
Fax 0841/17511

ingolstadt@bund-
naturschutz.de
www.ingolstadt.bund-
naturschutz.de

Betr.: Stellungnahme des BUND Naturschutz Ingolstadt zum „Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 935 Solarpark Winden südlich B16“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz nimmt Stellung zum „Solarpark Winden“ insbesondere im Hinblick auf Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes.

Auf drei voneinander getrennten Flächen, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden, soll ein Solarpark entstehen mit einer Pacht-Laufzeit von 25 Jahren. Die Firma Anumar zeichnet verantwortlich für Errichtung, Betrieb und Rückbau der Anlagen.

Forderungen des BUND Naturschutz, Kreisgruppe Ingolstadt

Die Errichtung des Solarparks bietet neben der Gewinnung von erneuerbarem Strom auch Chancen für die ökologische Aufwertung der bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei entsprechender Bepflanzung und Pflege ist eine deutliche Verbesserung der Biodiversität auf dem zukünftigen Solarpark möglich.

Dies erfordert allerdings bereits zu Beginn des Verfahrens detaillierte Festsetzungen durch die Stadt im Rahmen des Verfahrens, insbesondere im Durchführungsvertrag, und nicht nur allgemein gehaltene Wünsche an den Bauherrn. Dies ist andernorts sowohl bei der Genehmigung von Solarparks wie auch von Windparks gängige Praxis.

Zwingend zu regeln ist:

A) Die Naturschutzfachlichen Belange (Punkt 1.5.2 im vorliegenden Entwurf) enthalten neben dem Schutz bereits bestehender Biotope keinerlei Forderungen der Stadt zum zukünftigen Bewuchs und zur Pflege der 33 ha großen Flächen unter den Modulen im Hinblick auf eine Erhöhung der Biodiversität. Dies ist bereits in diesem Stadium des Verfahrens zu regeln, weil es

Bankverbindung:
VR Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
BIC: GENODEF1INP
IBAN: DE69721608180004442001
Bankverbindung:
Sparkasse, Ingolstadt
BIC: BYLADEM11NG
IBAN: DE857215000000001403

sich hier für den Betreiber auch um zu kalkulierende Kosten für den Betrieb handelt, über die er informiert sein sollte.

B) Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen muss möglich sein, z.B. durch die Aufständigung auf Metallhülsen bzw. Bodenschraubankern statt Betonsockeln. Bei instabilem Untergrund etwa in Gewässernähe sind größere Abstände einzuhalten und nicht stärkere Fundamentierungen. Die in 1.4.1 (Baugrund) genannten Einzelfälle müssen klar definiert sein.

C) Keine Angaben gibt es in dem vorliegenden Papier zum Bebauungsplan auch zur weiteren Nutzung der Flächen im Falle von Insolvenz, Zerstörung der Anlagen durch Unwetterereignisse etc. Können die Flächen dann anderweitig ohne Beteiligung der Stadt verpachtet werden, z.B. an einen anderen Betreiber für Zwecke des Weiterbetriebs oder der Neuerrichtung von Anlagen zur Stromgewinnung bzw. einer anderweitigen Nutzung der Pachtflächen? Hier besteht unserer Meinung nach Klärungs- bzw. Festsetzungsbedarf.

Der Landesvorstand des BUND Naturschutz Bayern hat in einem Positionspapier die naturschutzfachlichen Anforderungen zur Gestaltung und Pflege von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zusammengestellt.

Im Folgenden sind die für den Solarpark in Winden maßgeblichen Punkte dargestellt.

1. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln auf den Flächen. Kein Einsatz von Chemikalien zur Reinigung der Module.
2. Extensive artenreiche Wiesen sind auf allen Flächen unter und zwischen den Modulen anzulegen, die von den Eigentümern nicht landwirtschaftlich (Agri-Solar) für Feldfrüchte, Gemüse oder Gartenbau bzw. z.B. als „Weidefläche“ für Federvieh genutzt werden. Dies führt zur Erhöhung der Biodiversität, was auch als gesellschaftlich gewünschter Ausgleich für die verlorengegangene Nutzung der Flächen zur Erzeugung regionaler Nahrungsmittel zu sehen ist. Die Doppelnutzung von Flächen mit Stromgewinnung und Landwirtschaft ist zumeist mit Ertragseinbußen bei der Stromgewinnung verbunden.
3. Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahegelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzensaatgut.
4. Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) höchstens zweimal im Jahr. Kein Mulchen, da dies zu einer Akkumulation von Nährstoffen führt. Die Flächen sollen sich nicht zu artenarmen Intensivgrünland entwickeln.
5. Extensive Beweidung mit Tieren, vor allem Schafe, wenn möglich.
Zu prüfen wäre, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen oder partiell größere Abstände in den Modulreihen aufgelockert werden können. Diese können stark gefährdeten Arten des Offenlandes wie etwa der Goldammer Brutflächen bieten.
6. Die Einzäunung um die Anlagen muss die Durchlässigkeit für kleinere Wildtiere gewährleisten (unten eine Durchlasshöhe von 20 cm).
7. Die Eingrünung der Zäune, die gleichzeitig Ausgleichsfläche dient, erfolgt mit artenreichen standortheimischen Sträuchern und Gehölzen als Hecke.
8. Bei Anlagen (größer als 5 ha) sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr, danach alle weiteren 5 Jahre erfolgen.

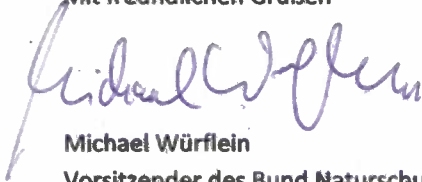
Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftspflege- und Naturschutzverbänden zur Verfügung gestellt werden.

Alternativ dazu ist die Teilnahme an im Aufbau befindlichen Zertifizierungssystemen für naturverträgliche PV-Anlagen möglich. Dies erhöht auch die öffentliche Glaubwürdigkeit der Betreiber im Hinblick auf die Naturschutzpotentiale von PV-Freiflächenanlagen.

9. In die Gestaltungs- und Pflegepläne der Flächen unter den Solarmodulen sollten die städtische Naturschutzfachbehörde, der Landschaftspflegeverband und/oder ein Wildlebensraumberater des Freistaats mit einbezogen werden.

10. Der Anlagenbetreiber sollte bereits im Genehmigungsverfahren und für die „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ nach § 44 BNatSchG (saP) ein naturschutzfachliches Gestaltungs- und Pflegekonzept sowie eine Bilanzierung der damit verbundenen Unterhaltskosten vorlegen. Auch die Verteilung der Solarmodule bzw. ihre Aufständigung sollte im Planungsverfahren bereits dargelegt werden. Nur so ist das ökologische Aufwertungspotential zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Würflein

Vorsitzender des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Ingolstadt